

„Beistand eines Verteidigers im Ermittlungsverfahren“

EGMR, (*Salduz vs. Türkei*), Urteil v. 27.11.2008 (Rs. 36391/02, Große Kammer)

I. Sachverhalt

Der 17 jährige Türke *Yusuf Salduz* wurde Ende Mai 2001 von der Anti-Terror-Abteilung der Polizei in Izmir in polizeilichen Gewahrsam genommen, da er im Verdacht stand, an einer verbotenen Demonstration der PKK teilgenommen und eine illegales Transparent von einer Brücke gehangen zu haben. Bei der folgenden polizeilichen Befragung wurde ihm in Einklang mit den türkischen Sicherheitsgesetzen kein Anwalt zur Verfügung gestellt, dennoch unterzeichnete er eine Erklärung, wonach er die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bestätigte und auf sein Schweigerecht verzichtete. Einen Tag nach der Befragung stritt er die Vorwürfe beim Staatsanwalt ab und widerrief beim Untersuchungsrichter sein Geständnis und behauptete, dass dies unter Zwang entstanden sei. In der Folge wurde eine Untersuchungshaft gegen ihn verhängt und ihm nun gestattet einen Anwalt zu konsultieren. Im anschließenden Hauptverfahren wurde er vom Staatssicherheitsgericht in Izmir zu 4 ½ Jahren Haft verurteilt, jedoch wurde die Freiheitsstrafe aufgrund seiner Minderjährigkeit auf 2 ½ Jahre reduziert. Das Gericht stützte seine Verurteilung maßgeblich auf das Geständnis des Angeklagten bei seiner polizeilichen Vernehmung. Der Kassationshof bestätigte später die Entscheidung des Staatssicherheitsgerichts. Daraufhin wandte sich der Angeklagte an den EGMR.

II. Entscheidungsgründe

Die Große Kammer des EGMR verwarf die Entscheidung einer kleinen Kammer und stellte in der vorliegenden Sache ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 lit. c.) EMRK fest. Die Normen seien auch auf das Vorverfahrensstadium anwendbar, wenn ansonsten die Fairness des Strafverfahrens durch ein anfängliches Versäumnis ernsthaft beeinträchtigt werden würde. Das Recht des Angeklagten, sich von einem rechtlichen Beistand effektiv verteidigen zu lassen, sei eines der fundamentalsten Teilrechte des Rechts auf ein faires Verfahren. Der Beschuldigte befinde sich im Ermittlungsstadium aufgrund der sehr komplexen Regelungen im Hinblick auf die Verwendung und Zulassung von Beweisen in einer oftmals sehr verletzlichen Situation, die meist nur durch den frühzeitigen Beistand eines Verteidigers kompensiert werden könne. Die Anwesenheit eines Anwalts erst im Hauptverfahren reiche deshalb nicht aus. Hierdurch werde auch verhindert, dass unzulässige Verhörmethoden zur Anwendung gelangen. Ein Verzicht auf das Schweigerecht im Ermittlungsverfahren sei zudem nur wirksam, wenn dieser eindeutig erklärt werde und ein Mindestmaß an Schutzinstrumenten gewährleistet

wird. Eine schriftliche Erklärung bei der polizeilichen Vernehmung ohne anwaltlichen Beistand sei insofern nicht als ausreichend zu erachten.

Im vorliegenden Fall hatte das Staatsicherheitsgericht das Geständnis bei der Polizei als Hauptbeweis verwendet, ohne dessen rechtmäßiges Zustandekommen zu überprüfen. Der Gerichtshof betont schließlich auch, dass das Alter des Angeklagten von besonderer Signifikanz gewesen ist und dass zahlreiche Quellen des Internationalen Rechts bestätigen, dass der Rechtsbeistand für einen Minderjährigen im Polizeigewahrsam von spezieller Bedeutung ist. Herrn *Yusuf Salduz* wird nach Art. 41 EMRK eine Entschädigung von 2.000 EUR für immateriellen Schaden und 1.000 EUR für entstandene Kosten und Auslagen zugesprochen.

III. Weiterführende Hinweise

- Zusammenfassung auf Englisch in: HRRS Heft 12/2008, S. 477
- EGMR Urteil *John Murray vs. GB* v. 8.2.1996, in: EuGRZ 1996, 587
- EGMR Urteil *Süssmann vs. Germany* v. 16.9.1996, in: EuGRZ 1996, 514
- EGMR Urteil *Magee vs. GB* v. 6.6.2000
- EGMR Urteil *Brennan vs. GB* v. 16.10.2001